



KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.



www.kfz-mv.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

ZDK wählt Arne Joswig zum neuen Präsidenten	3
PR-Roadshow im Haus des Kfz-Gewerbes Dresden	4
Kurz und knapp	4
ZDK-PR-Roadshow in Wilhelmshaven	5
Kurz und knapp	5
Die Branche in 2030 – Eine Einschätzung des ZDK	6

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

Aktuelle Preisentwicklungen am THG-Quotenmarkt	7
Abschlussbericht zur bundesweiten AU-/AUK-Mängelstatistik 2022 liegt vor! ..	8
Veröffentlichung der DGUV Regel 109-009 „Fahrzeuginstandhaltung“	8
Abgasuntersuchung (AU) – Einführung der PN-Messung kommt zum 01.07.2023	9
Neue E-Fuels-Kampagne	9

Betriebswirtschaft und Steuern

Faktenpapier zur Pauschalbesteuerung von Oldtimern mit H-Kennzeichen	9
--	---

Recht

Geldwäscheprävention	10
Gleicher Lohnanspruch von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten für identische Tätigkeiten	11
Neue Formulare für die Vermittlung eines privaten Kraftfahrzeugs	11
Neue Formulare für die Vermittlung eines privaten Kraftfahrzeugs	11
Arbeitsrecht	12
Kein Sachmangel beim Kauf eines als Vorführwagen angebotenen Fahrzeugs wegen des Fahrzeugalters	13
Tarifrunde 2023	13

Berufsaus- und Weiterbildung

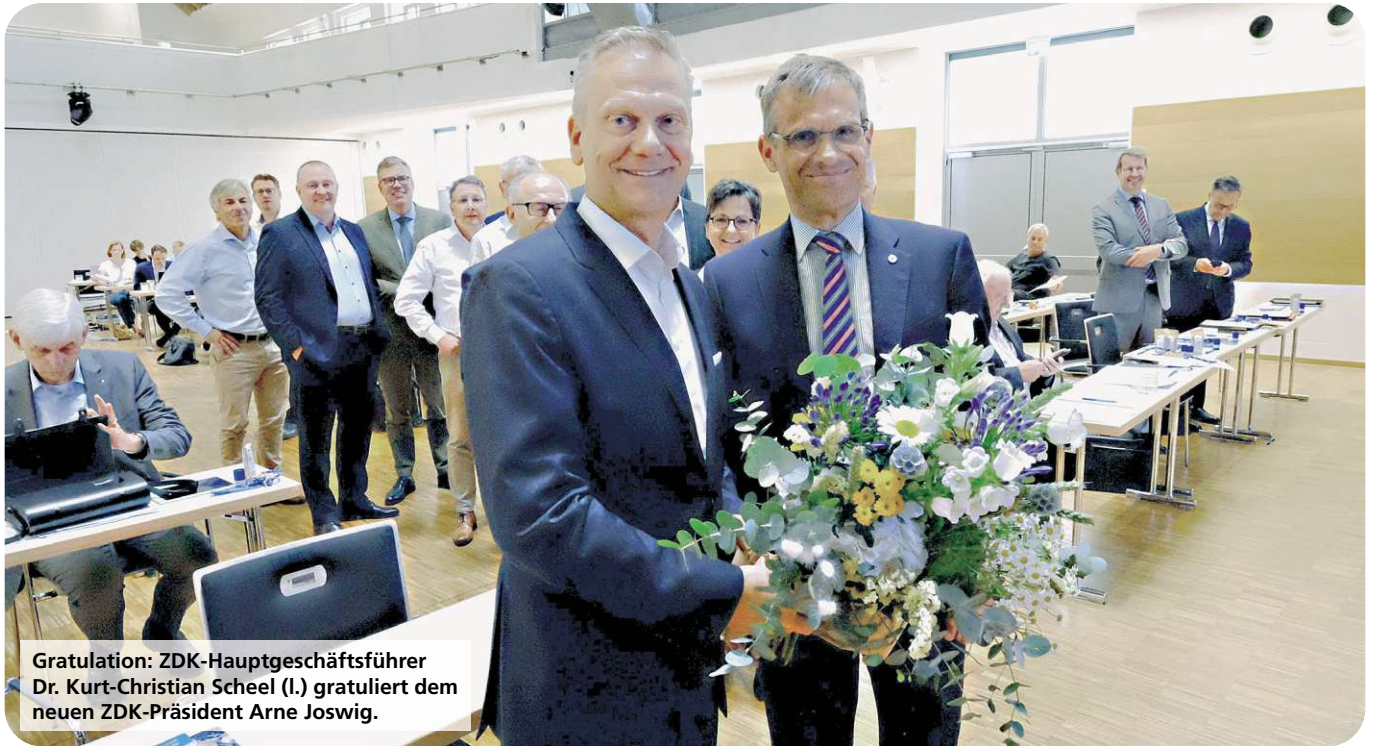
Neue BLINKA-Staffeln	14
----------------------------	----

Aus den Innungen

Mecklenburg-Vorpommern	15
------------------------------	----

ZDK wählt Arne Joswig zum neuen Präsidenten

Auf der ZDK-Mitgliederversammlung in Regensburg wählten die Delegierten Arne Joswig (60) als Nachfolger von Jürgen Karpinski (73), der nach neunjähriger Amtszeit nicht wieder für das Spitzenamt kandidiert hatte.



Gratulation: ZDK-Hauptgeschäftsführer Dr. Kurt-Christian Scheel (l.) gratuliert dem neuen ZDK-Präsident Arne Joswig.

Nach einem fairen Wahlkampf setzte sich Joswig im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit gegen Burkard Weller (69) durch. Karpinski wurde per Akklamation zum Ehrenpräsidenten ernannt. Im Amt bestätigt wurden die beiden ZDK-Vizepräsidenten Thomas Peckruhn (Sprecher des Fabrikatshandels) und Detlef Peter Grün (Bundesinnungsmeister des Kfz-Handwerks). Als Schatzmeister bleibt Michael Kraft im Amt.

Nicht erneut für den Vorstand kandidiert hatte Albert Vetterl, Präsident und Landesinnungsmeister des Kfz-Landesverbands Bayern. Für ihn wurde Günter Friedl neu gewählt, Vizepräsident im Kfz-Landesverband Bayern. Alle weiteren Vorstandsmitglieder wurden in ihren Ämtern bestätigt, als da sind Petra Wieseler, Johann Bader, Peter Börner, Johann Gesthuysen, René Gravendyk,

Jeffrey Kilian, Frank Mund, Hans Werner Norren, Helmut Peter, Dirk Weddigen von Knapp, Arnulf Winkelmann und Michael Ziegler.

Joswig dankte seinem Vorgänger für dessen erfolgreiche Amtszeit, die er mit vollem Einsatz zum Nutzen der Betriebe wahrgenommen habe. „Sie haben immer für klare Kante gestanden und Missstände deutlich angesprochen, auch gegenüber der Politik“, betonte der neue ZDK-Präsident. „In den neun Jahren Ihrer Amtszeit wurde viel Gutes für das Kraftfahrzeuggewerbe erreicht. Dafür gebührt Ihnen unser ungeteilter Dank und höchste Anerkennung.“

Der scheidende Präsident Jürgen Karpinski betonte, dass er sein Amt stets mit vollem Elan und viel Freude ausgeübt und dabei immer konsequent die Verbandsthemen verfolgt habe. Die erfolgreiche Arbeit sei begründet durch

die hervorragende Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den beiden Vizepräsidenten sowie die professionelle Unterstützung durch alle Abteilungen des ZDK. Seinem Nachfolger wünschte er Weitsicht, viel Kraft und Ausdauer sowie eine allzeit glückliche Hand.

Zur Person: Der 60-jährige Diplom-Betriebswirt Arne Joswig aus Neumünster (Schleswig-Holstein) ist seit 35 Jahren im Automobilhandel tätig und hat in dieser Zeit auch die Herstellerseite kennengelernt. Als Kfz-Unternehmer führte er von 1995 bis 2023 gemeinsam mit seinem Bruder die Autohaus-Gruppe Lensch & Bleck mit fünf Standorten in Schleswig-Holstein und Hamburg. Joswig ist seit 2009 Präsidiumsmitglied des Kfz-Landesverbandes Schleswig-Holstein und seit Juni 2014 Mitglied im ZDK-Vorstand. Dort ist er für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

PR-Roadshow im Haus des Kfz-Gewerbes Dresden

Am 27. April fand die diesjährige Roadshow des ZDK im Haus des Kfz-Gewerbes in Dresden ihren gebührenden Abschluss.

Vor Pressesprechern und Vertretern der Innungen und Verbände aus Berlin-Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde die aktuellen und im Laufe des Jahres ge-

planten Aktionen des ZDK im Bereich Öffentlichkeitsarbeit vorgestellt.

Die Partner des Kfz-Gewerbes, welche die Innungen bei der Pressearbeit aktiv

unterstützen, kamen dabei ebenfalls zu Wort. Alle Beteiligten lobten den produktiven Austausch und sprachen sich für eine Fortsetzung der gelungenen Veranstaltung aus.



PR-Roadshow der ostdeutschen Landesverbände beim Haus des Gewerbes in Dresden

Bild: Zietz – VCG

Kurz und knapp

Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen

Der notwendige Inhalt des Verbandkastens in Fahrzeugen bestimmt sich nach dem Normblatt DIN 13164. Diese wird in unregelmäßigen Zeitabständen aktualisiert, zuletzt im Februar 2022 mit der DIN 13164:2022. Im Gegensatz zu der Vorgängerversion wurden zwei medizinische Masken aufgenommen, dafür ist ein Dreieckstuch entfallen.

Mit der Verkehrsblatterlautbarung Nr. 56, Heft 9-2023 wurde klargestellt, dass auch Erste-Hilfe-Material nach DIN 13164:1998 und DIN 13164:2014 die Anforderungen an die Vorschriftsmäßigkeit nach §35h StVZO erfüllt.

Das bedeutet:

- Verbandskästen nach älteren Normen können weiterverwendet werden und müssen nicht ausgetauscht werden.

- Die Ergänzung mit zwei medizinischen Masken ist nicht notwendig.

- Sofern Erste-Hilfe-Material mit einem Ablaufdatum versehen ist, müssen diese Artikel zum Erhalt der Vorschriftsmäßigkeit ausgetauscht werden.

Neuer ProMotor-Podcast: Data Act

Wir alle sind umgeben von Daten. Unser Handy produziert Daten in Hülle und Fülle und auch ein modernes Auto generiert um die 600 GB Daten pro Tag. Aber wer darf auf diese Daten zugreifen? Hersteller, Werkstätten, Dienstleister? Diese Frage bleibt aktuell noch ungeklärt, was unter anderem ein Problem für die Kfz-Betriebe darstellt. Denn die Europäische Union hat den Data Act zur Datenregulierung zunächst priorisiert und die für das Kfz-Gewerbe wichtige sektorspezifische Regulierung noch zurückgestellt. Was der Data Act für Autofahrer

und die Kfz-Branche bedeutet und wieso er so wichtig geworden ist, erklärt Dominik Lutter vom ZDK-Europareferat in der neuen Folge des Podcasts ProMotor.

Zu hören ist der Audio-Podcast auf Spotify, iTunes, YouTube (<https://www.youtube.com/kfzgewerbe>) oder Soundcloud (<https://soundcloud.com/kfzgewerbe>) und weiteren gängigen Podcast-Plattformen. Um diesen und weitere Beiträge des ZDK bei den jeweiligen Diensten zu finden, geben Sie in deren Suchfunktion „ZDK-Podcast“ ein.



Bild: ProMotor

ZDK-PR-Roadshow in Wilhelmshaven

Neue E-Fuels-Kampagne mit den Autodoktoren, Kundenansprache Reifenwechsel mit dem neuen Videoclip, Autoglas-Monat Mai, waren u. a. Themen bei der diesjährigen Pressesprechertagung des Kfz-Gewerbes der norddeutschen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen-Bremen im März in Wilhelmshaven.

Die Teilnehmer der PR-Roadshow für die norddeutschen Landesverbände in Wilhelmshaven.



Bild: Zetz – VCG

Auch der Lichttest 2023 war Thema der Veranstaltung. Betriebe die sich in das Werkstattverzeichnis unter www.lichttest.de eintragen, nehmen an einer Verlosung für ein hochwertiges Scheinwerfereinstellgerät teil. Fortgesetzt werden die ProMotor Podcast-Folgen.

So sind Folgen zum Thema Datenzugang, ein Jahr neues Kaufrecht, Pauschalpreise sowie ein Interview mit dem Berufsweltmeister Stefan Mißbach geplant. Bundesinnungsmeister Detlef Peter Grün informierte im Gespräch mit ZDK-Pressesprecher Ulrich Köster über

den Stand von SERMA und die Kfz-GVO. Beide kamen zu dem Schluss, dass die Herausforderungen durch neue Technologien, wie Elektrifizierung, Digitalisierung und Fahrassistenzsysteme ein Umdenken mit bestehenden Geschäftsmodellen erfordern.

Kurz und knapp

Beginn des Kündigungsverbots bei Schwangerschaft

Das Bundesarbeitsgericht (BAG, 2 AZR 11/22) hat seine Rechtsprechung bestätigt, dass der Beginn des Kündigungsverbots von schwangeren Beschäftigten nach § 17 Abs. 1 S. 1 Mutterschutzgesetz in der Weise bestimmt wird, dass von dem ärztlich festgestellten mutmaßlichen Tag der Entbindung 280 Tage zurückgerechnet werden. Diese Auslegung stehe im Einklang mit dem unionsrechtlich vorgesehenen Kündigungsverbot. Dieses solle verhindern, dass sich die Gefahr, aus Gründen entlassen zu werden, die mit dem Zustand der schwangeren Arbeitnehmerin in Verbindung stehen, schädlich auf ihre physische und psychische Verfassung auswirken

könne. Daher sei vom frühestmöglichen Zeitpunkt einer Schwangerschaft auszugehen, um die Sicherheit und den Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen zu gewährleisten. Durch diese Rechtsprechung kann es dazu kommen, dass eine Kündigung im Nachhinein gegen das Kündigungsverbot verstößt, wenn die Arbeitnehmerin nachträglich dem Arbeitgeber mitteilt, bereits zum Kündigungszeitpunkt schwanger gewesen zu sein.

EU-Kommission verlängert Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor und aktualisiert ergänzende Leitlinien

Die Europäische Kommission hat offiziell bekannt gegeben, dass die Gruppenfreistellungs-

verordnung für den Kraftfahrzeugsektor („Kfz-GVO“) um fünf Jahre, bis zum 31. Mai 2028, verlängert wird. Zudem werden die ergänzenden Leitlinien für den Kraftfahrzeugsektor aktualisiert. Diese sollen es „Unternehmen der Automobilbranche erleichtern, die Vereinbarkeit ihrer vertikalen Vereinbarungen mit den EU-Wettbewerbsvorschriften zu beurteilen, und gleichzeitig sicherstellen, dass Marktteilnehmer auf den Anschlussmärkten, einschließlich Werkstätten, weiterhin Zugang zu den für Reparatur und Wartung erforderlichen fahrzeuggenerierten Daten haben.“ Die vollständige Stellungnahme der EU-Kommission ist abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2248.

Die Branche in 2030 – Eine Einschätzung des ZDK

Anzahl Betriebe

Wenn überhaupt, wird es einen leichten Rückgang an *fabrikatsunabhängigen* Werkstätten, aufgrund des weiterhin hohen Fahrzeugbestandes - insbesondere auch an Verbrennern - geben. Im *fabrikatsgebundenen* Bereich ist von einem Rückgang der Betriebsstätten um die 10% auszugehen.

Die Konsolidierung im Handelsbereich wird fortschreiten. Es wird weniger *fabrikatsgebundene* Unternehmen geben, jedoch mit durchschnittlich mehr Betriebsstätten. Dies auch vor dem Hintergrund einer immer angespannteren Margensituation.

Betreute Segmente

Fabrikatsunabhängige Betriebe:
Vorwiegend Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor der Segmente 2 und höher, d. h. im Alter von vier und mehr Jahren

Fabrikatsgebundene Betriebe:
Segment 1 bei den Verbrennern und zunächst alle Segmente bei den E-Fahrzeugen.

Die Vision:

Die Autohäuser und Kfz-Werkstätten in ihrer Unabhängigkeit und Ertragskraft stärken.

Das Autohaus sollte sich zum Mobilitätsanbieter und -dienstleister (insbesondere horizontale Produktdiversifikation) weiterentwickeln. Werkstätten könnten zudem über eine Spezialisierung in der Reparatur von Bauteilen (vertikale Produktdiversifikation) nachdenken. Verkäufer, Serviceberater und Mechatroniker werden mehr denn je zu Beratungs- und Produktspezialisten, denen fortwährende Weiterbildungsmöglichkeiten eröffnet werden sollten.

Beschäftigtenzahl

Die *Tätigkeitsbereiche* der Beschäftigten ändern sich, insbesondere aufgrund der Digitalisierung und Spezialisierungsnotwendigkeit.

Andere, sich daraus neu entwickelnde *Berufsbilder*, finden Einzug in die Branche.

Die *Beschäftigtenzahl* in der Branche insgesamt dürfte lediglich einen moderaten Rückgang erfahren.

Vertriebsmodelle im Neuwagenverkauf

Die meisten Vertriebspartner werden im Agenturmodell arbeiten. Nur einige Importeursmarken werden noch im Modell des Vertragshändlers verbleiben.

Vertriebskanal Internet

Der Neuwagenkauf via Internet durch Privatkunden erfolgt zu 20% und durch Flottenkunden zu 80%.

Der Kauf eines Gebrauchtwagens via Internet könnte bei Privatkunden, die von einem Händler kaufen, zu 40% angenommen werden.

Vertriebsmodelle im Gebrauchtwagenverkauf

Autohäuser werden Gebrauchtwagen an Endkunden weiter in eigenem Namen/ auf eigene Rechnung verkaufen.

Fahrzeugbestand: >50 Mio.

Neuzulassungen: ca. 2,9 Mio.

Besitzumschreibungen: > 6 Mio.



Der ZDK stellt kurz und knapp seine Sichtweise zur Entwicklung der Branche in dem von ihm verfassten Ein-Seiter dar. Es werden in ihm relevante Zahlen und Strukturen der Branche des Jahres 2030 beschrieben. Die Zusammenfassung soll den Autohäusern und Kfz-Werkstätten Anhaltspunkte geben, um sich auf die Veränderungen der Branche einzustellen und sich Gedanken zur zukünftigen strategischen Ausrichtung des eigenen Unternehmens zu machen.

Aktuelle Preisentwicklungen am THG-Quotenmarkt

Aufgrund vermehrter Anfragen zur Preisentwicklung am THG-Quotenmarkt, hat der ZDK im Folgenden eine kurze Information zusammengestellt:

Immer mehr THG-Quotenhändler senken ihre Prämien für das Jahr 2023. Durch langfristige Abnahmeverträge kann die Plattform Geld-für-eAuto.de jedoch eine Spezialprämie für Autohäuser in Höhe von 300 € pro eAuto anbieten.

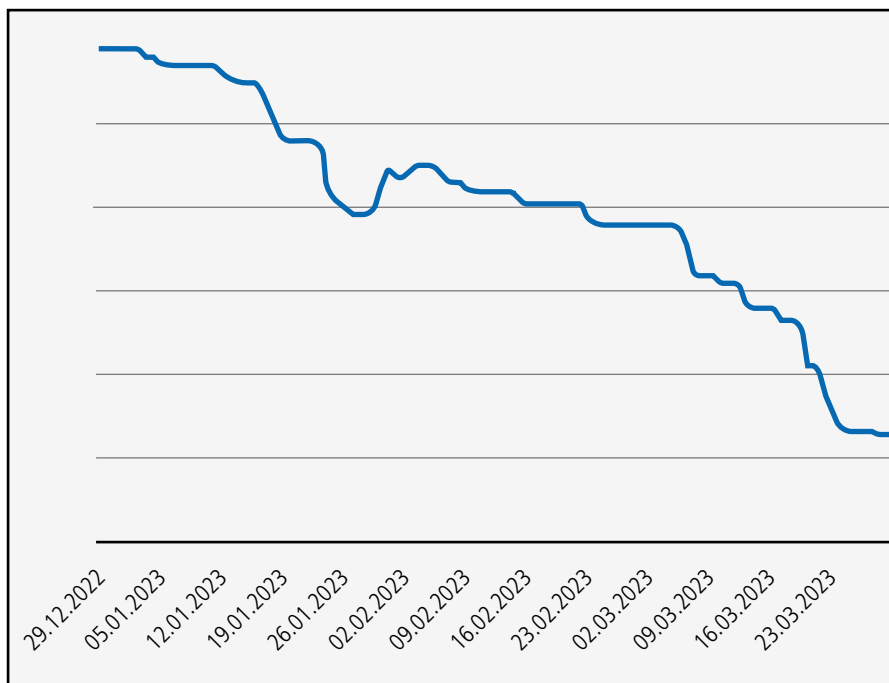
Wie hat sich der Preis der THG-Quote entwickelt?

Die THG-Quote kann nur direkt zwischen Anbietern und Käufern gehandelt werden. Preisinformationsdienste versuchen tagesaktuell den Preis dieses Kaufens/Verkaufens festzustellen. Ähnlich wie am Aktienmarkt steigt und fällt der Preis der Quote und mithilfe von Preisinformationsdiensten kann ungefähr abgeschätzt werden, was auf dem Quotenmarkt passiert.

Nun hat sich einiges getan: Es gibt ein deutlich größeres Angebot an erneuerbaren Kraftstoffen aus Asien, die den Preis erheblich senken. Außerdem ist die Quote heute noch viel zu einfach einzuhalten. Die deutsche Regierung könnte (und sollte) die Höhe der THG-Quote deutlich erhöhen.

Das hat zur Folge, dass sich seit Dezember 2022 der Wert der Quote ungefähr halbiert hat.

Als Quotenhändler erhält man heute folglich nur noch die Hälfte von dem, was man pro E-Auto noch vor 3 Monaten erhalten hat, wenn man die Quote heute verkaufen würde. Dies hat zur Folge, dass viele Quotenhändler ihre Prämien nach unten korrigieren mussten und einige werden es in der nächsten Zeit noch tun. Als größter deutscher Strom-Quotenhändler hat Geld-für-



Seit Dezember 2022 hat sich der Wert der THG-Quote ungefähr halbiert.

eAuto.de langfristige Abnahmeverträge für seine THG-Quoten verhandelt, die es ermöglichen, die THG-Prämie noch nicht nach unten korrigieren zu müssen, aber auch das hat Grenzen.

Wird die Prämie (wie im letzten Jahr) wieder steigen?

Der Preis für die THG-Quote ist nicht nur abhängig von Elektroautos, sondern vor allem von verschiedenen alternativen Bio-Kraftstoffen – hauptsächlich E5 oder E10. Dieser Markt ist sehr komplex, weltweit voneinander abhängig und verändert sich ständig. Es ist unmöglich vorherzusagen, wie sich der Preis im deutschen Markt entwickeln wird und der Versuch einer Vorhersage gleicht eher dem Blick in eine Glaskugel. Eine Regel, die z. B. besagt, dass der Preis zum Ende des Jahres immer steigt, gibt es nicht. Der Preis entwickelt sich schlicht nicht jedes Jahr gleich.

Es bleibt also abzuwarten, was auf dem Markt nun passieren wird. Wenn sich der Preis nicht erholt, kann es dazu führen, dass auch Geld-für-eAuto.de die Prämienhöhe senken wird. Wann das sein wird, ist abhängig von vielen Faktoren. Bis mindestens Ende Mai wird Geld-für-eAuto.de den Preis jedoch nicht senken. Abwarten und darauf hoffen, dass die THG-Prämien im Laufe

des Jahres wieder steigen, kann danach dazu führen, dass einfach verdientes Geld verloren geht, das bleibt allerdings noch abzuwarten. Mit dem Garantiepreis sind Sie auf der sicheren Seite und erhalten den festen und zugesicherten Betrag garantiert. Mit dem Risikopreis erhalten Sie 90 % des Marktpreises zum Zeitpunkt des Verkaufs der Quote – das kann sich, wie es immer so ist bei Risikopreisen, in beide Richtungen entwickeln und sich über- oder unterhalb des Garantiepreises bewegen.



Für Alleskönner!



Ausbildungsbetrieb



**Altfahrzeug-Annahme
anerkannte Werkstatt**



**Fachbetrieb für Hybrid-
und Elektrofahrzeuge**



**Fachbetrieb für
historische Fahrzeuge**



**Anerkannter Betrieb
Motorrad-AU (AUK)**



**Anerkannter Betrieb für
Gassystemprüfung (GSP)**



**Fachbetrieb für Kfz-
Klimaanlagen-Service**



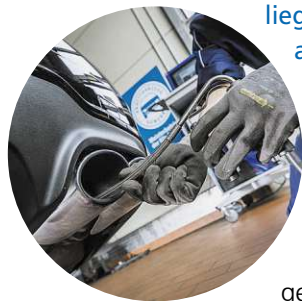
**Abgasuntersuchung
anerkannte Werkstatt**

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

Abschlussbericht zur bundesweiten AU-/AUK-Mängelstatistik 2022 liegt vor!

Der Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK) hat alle für das Jahr 2022 eingegangenen Datensätze für die AU-/AUK-Mängelstatistik ausgewertet.

Für den Erhebungszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 kann festgehalten werden, dass aufgrund der Anzahl der erfassten Abgasuntersuchungen von über 12,2 Millionen AU-pflichtigen Kraftfahrzeugen (+22,3 Prozent Veränderung gegenüber dem Vorjahr) die vorliegenden Ergebnisse aus den 29.467 anerkannten AU-Werkstätten als repräsentativ anzusehen sind.



Die Ergebnisse zeigen, dass bei über 594.000 Kraftfahrzeugen (Pkw, Nutzfahrzeuge und Krafträder) Mängel festgestellt wurden; dies entspricht einer durchschnittlichen bundesweiten Mängelquote von 4,9 Prozent. Die Gesamtzahl der erfassten AU-/AUK-Mängel beträgt über 1,20 Millionen; in den verschiedenen Fahrzeugkategorien wurden Mängelquoten von 2,1 Prozent bis 9,8 Prozent ermittelt.

Die Ergebnisse dieser Mängelstatistik wurden denen aus dem Vorjahr gegenübergestellt; daraus geht hervor, dass die Verteilung der festgestellten abgasrelevanten Mängel, bezogen auf die verschiedenen Fahrzeugkategorien, mit denen des Vorjahres vergleichbar ist.

Die vollständige Statistik erhalten Sie bei Ihrem Landesverband/Innung

Veröffentlichung der DGUV-Regel 109-009 „Fahrzeuginstandhaltung“

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) hat die DGUV-Regel 109-009 „Fahrzeuginstandhaltung“ überarbeitet und neu veröffentlicht.

Sie wurde vom Sachgebiet Fahrzeugbau, -antriebssysteme, Instandhaltung im Fachbereich Holz und Metall der DGUV unter Mitwirkung unseres Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) und weiterer Verbände erarbeitet. Erforderlich wurde die Überarbeitung aufgrund der Entwicklung neuer Technologien in der Fahrzeugtechnik, die sich auf die Fahrzeuginstandhaltung auswirken.

Die DGUV-Regel 109-009 (Stand: März 2023) spiegelt den anerkannten Stand der Technik für alle Bereiche des Fachgebietes Fahrzeuginstandhaltung wider und gilt unter anderem für die Instandhaltung, Änderung, Ergänzung, Restaurierung und Demontage von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen in Kfz-Werkstätten sowie für die Auswahl, Bereitstellung, Verwendung und Prüfungen der dafür benutzten Anlagen und Einrichtungen (bspw. Arbeitsmittel wie kraftbetätigte Fahrzeug-Hebebühnen).

Neben redaktionellen Anpassungen zählen zu den wesentlichen Änderungen/Ergänzungen im Vergleich zu der bisherigen DGUV-Regel 109-009 insbesondere:

- eine neue, themenorientierte Struktur sowie ein Glossar,
- die Instandhaltung an Fahrzeugen mit neuen Antriebstechniken (elektrisch betriebene Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit Gasantrieben),
- die Instandhaltung von Leichtbau-Fahrzeugen (Bauteile aus hochfesten Stählen sowie Kohlefasern),
- die Instandhaltung an Sicherheits-, Komfort- und Sekundärsystemen (z. B. Fahrassistenzsysteme).

Wichtig für Kfz-Werkstätten:

DGUV-Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogene Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden.

Die DGUV-Regel 109-009 „Fahrzeuginstandhaltung“, die als umfassende Leitlinie für alle Betriebe gilt, die sich im Werkstattbereich mit der Wartung, Reparatur, Instandhaltung und dem Service an Fahrzeugen beschäftigen, wird als gedruckte Version voraussichtlich ab Mai 2023 bei der DGUV bestellbar sein.

Bereits jetzt kann die DGUV-Regel 109-009 auf der Publikationsseite der DGUV heruntergeladen werden.



Abgasuntersuchung (AU)

Einführung der PN-Messung kommt zum 01.07.2023

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat den Bundesinventionsverband über die Einführung einer Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) an Dieselfahrzeugen

ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) zum 01.07.2023 informiert.

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass an Dieselfahrzeugen (Euro 6/Euro VI) die PN-Messung ab dem 01.07.2023 anzuwenden ist. Diese PN-Messung ersetzt die bisherige Trübungsmessung

an diesen Fahrzeugen. Im Benehmen mit den obersten Landesverkehrsbehörden wird am 15.06.2023 über eine Verkehrsblatt-Verlautbarung die verpflichtende PN-Messung an Dieselfahrzeugen ab der Emissionsklasse Euro 6/ Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) zum 01.07.2023 offiziell bekannt gegeben.

Neue E-Fuels-Kampagne

Werbemittel für Kfz-Betriebe und Tankstellen

„Die Autodoktoren tanken E-Fuels“ lautet das Thema einer neuen gemeinsamen Kampagne vom UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen und vom ZDK. Kostenfreie Werbepakete sind über den Werbemittelshop erhältlich.

Ziel ist es, grünstrombasierte, CO₂-neutrale Kraftstoffe sowie deren Vorzüge den Autofahrern in Deutschland noch bekannter zu machen. Zugpferde der Aktion sind die Kfz-Meister und „Autodoktoren“ Holger Parsch und Hans-Jürgen Faul.

Im Rahmen der neuen Kampagne können Kfz-Innungsbetriebe und Tankstellen ihre Kunden über E-Fuels informieren. Dafür wurden Pakete mit Werbe- und Info-Material sowohl für Kfz-Betriebe als auch für diejenigen Tankstellen geschnürt, die auch von einigen Kfz-Landesverbänden vertreten werden. Die Pakete sind ab sofort online unter kfz-meister-shop.de zu bestellen. Darüber hinaus können Spannbanner und Pappaufsteller erworben werden. Die Pakete enthalten auch ein

Argumentationspapier für die Betriebe, um im Kundengespräch auf das Thema E-Fuels aufmerksam zu machen.



Bild: ProMotor

Faktenpapier zur Pauschalbesteuerung von Oldtimern mit H-Kennzeichen

Der Bundesrechnungshof kritisiert in seinem Bericht mit der Bemerkung 2022 Nr. 36 vom 18. April 2023 die Vergünstigung bei der Kraftfahrzeugsteuer für Oldtimer, die als Alltagsfahrzeuge genutzt werden.

Alltagsfahrzeuge sollen aus der besonderen Oldtimer-Besteuerung ausgeschlossen werden.

Der ZDK unterstützt positive Rahmenbedingungen für den Erhalt von Oldtimern als automobiles Kulturgut. Er tritt

daher dafür ein, dass die aktuelle Rechtslage beibehalten wird.

Im Sinne einer sachlichen Diskussion wurden einige Zahlen und Fakten zur Information und als Diskussionsgrundlage zusammengestellt.



Geldwäscheprävention

1. Bußgeld bei Nichtmeldung des wirtschaftlich Berechtigten
2. Registrierungspflicht bei der FIU

Seit Ende Dezember 2022 sind alle Gesellschaften verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister einzutragen.

Die Festsetzung von Bußgeldern bei Verstößen gegen diese Meldepflicht startet zeitverzögert. Seit dem 1. April 2023 werden bei Nichtmeldung gegen Aktiengesellschaften Bußgelder verhängt, bei GmbH's ab dem 1. Juli 2023 und bei allen anderen Gesellschaften ab dem 1. Januar 2024. Genau ab dem letztgenannten Datum müssen sich auch alle Güterhändler bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) registrieren (unabhängig davon, ob sie Verdachtsmeldungen abgeben).

1. Bei Nichtmeldung des wirtschaftlich Berechtigten droht Festsetzung von Bußgeld

Die Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten ist für GmbHs z.B. zum 1. Juni 2022 und für alle übrigen Gesellschaften (wie z.B. KG, OHG) zum 31. Dezember 2022 in Kraft getreten.

In einem Übergangszeitraum hatte die Verletzung dieser Meldepflicht noch kein Bußgeld ausgelöst. Aber Achtung: Dieser Übergangszeitraum läuft nun aus und seit dem 1. April 2023 ist für einen Teil der Unternehmen mit Bußgeldern zu rechnen, wenn eine Verletzung der Meldepflicht festgestellt wird. Soweit noch nicht geschehen, sollten alle Kfz-Unternehmen darauf achten, dass sie ihren entsprechenden Meldefristen unverzüglich nachkommen.

Dabei gelten für die Bußgeldvorschriften folgende Fristen:

- für Aktiengesellschaften (AG, SE) und KGaA ab dem 1. April 2023
- für GmbH, Genossenschaften und Partnerschaften ab dem 1. Juli 2023



Bild: © domoskanomos – adobe.stock.com

für alle sonstige Gesellschaften (z. B. KG, OHG) bis zum 1. Januar 2024

Fehlerhafte und nicht vorgenommene Erstmeldungen zum Transparenzregister können insoweit künftig eher auffallen, wenn man als Unternehmen selbst verpflichtet ist, den wirtschaftlich Berechtigten offen zu legen (z. B. bei gewissen Finanzgeschäften oder bei gewissen Wareneinkäufen bei Güterhändlern). Denn alle Verpflichteten nach dem GWG (wie z. B. ein Güterhändler auf Verkäuferseite) müssen Unstimmigmeldungen an das Transparenzregister abgeben, wenn die vom Kunden zum wirtschaftlich Berechtigten angegebenen Daten nicht mit dem Transparenzregister übereinstimmen.

Der Bußgeldtatbestand für die Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten zum Transparenzregister ist in § 56 Abs. 1, Nr. 56, 58 u. 59 GWG geregelt. Nach diesen Vorschriften kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der registerführenden Stelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden – bei vorsätzlicher Begehung bis zu 150.000 Euro und bei leichtfertiger Begehung bis zu 100.000 Euro.

2. Verpflichtende Registrierung beim Verdachtsmeldeportal der FIU (WPK)

Mit der letzten Gesetzesänderung des GWG wurde eine weitere Obliegenheit für alle Verpflichteten (also auch Kfz-Händler als Güterhändler) eingeführt. Zu den Pflichten eines Güterhändlers zählt, ab dem 1. Januar 2024 eine Registrierung beim als „goAML“ www.goaml.fiu.bund.de bezeichneten Verdachtsmeldeportal der FIU (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) vorzunehmen (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG). Eine frühzeitige Registrierung ist zu empfehlen, da rund um den Pflichttermin 1. Januar 2024 aufgrund der Massen an Registrierungen Probleme nicht unwahrscheinlich sind.

Die Registrierungspflicht besteht für jeden Güterhändler unabhängig davon, ob eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG abgegeben wird. Mit der verpflichtenden Registrierung bei „goAML“ möchte der Gesetzgeber u. a. die verzögerte Abgabe von Verdachtsmeldungen durch die verpflichteten Güterhändler sicherstellen. Außerdem stellen die FIU und auch der Landesverband/Innung für die Verpflichteten viele weitere hilfreiche Informationen zur Geldwäschebekämpfung zur Verfügung.

Gleicher Lohnanspruch von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten für identische Tätigkeiten

In einem aktuellen Urteil hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Az.: 5 AZR 108/22) zur Frage von Lohnunterschieden zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten sinngemäß folgendes entschieden:

Geringfügig Beschäftigte mit relativ freier eigener Arbeitszeiteinteilung dürfen bei gleicher Qualifikation für die identische Tätigkeit nicht schlechter entlohnt werden als die vom Arbeitgeber verbindlich zur Arbeit eingeteilten Vollzeitbeschäftigten. Eine ungleiche Entlohnung verstößt in diesen Fällen gegen den Gleichheitsgrundsatz des § 4 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG); es sei denn, es liegt ein sachlicher Grund vor.

Fazit:

Das BAG stellt mit seinem Urteil klar, dass Teilzeitbeschäftigte nicht ohne sachlichen Grund schlechter bezahlt werden dürfen, wenn sie die gleiche Arbeit verrichten wie Vollzeitbeschäftigte. Umgekehrt macht das Gericht aber

auch deutliche, dass eine differenzierte Vergütung von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten dann möglich ist, wenn hierfür ein Sachgrund vorliegt.

Die obersten Arbeitsrichter verdeutlichen zudem, dass auch in der Nutzung eines auf den ersten Blick neutralen Arbeitszeitmodells eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Teilzeitkräften liegen kann. Insbesondere darf man als Unterscheidungskriterium für eine Ungleichbehandlung nicht an die Eigenschaft der Beschäftigten als Teilzeit- bzw. Vollzeitkraft anknüpfen. Mit dem Modell der freien Zeiteinteilung bei Teilzeitkräften und der verbindlichen Dienstzeiteinteilung bei den Hauptamtlichen wurde die Ungleichbehandlung bei der Vergütung hier aber zumindest mittelbar an



Bild: © Stockfotos-MG – adobe.stock.com

das Arbeitszeitvolumen der Beschäftigten angeknüpft. Das BAG hebt dabei hervor, dass die Teilzeitbeschäftigten im Urteilsfall keinen direkten Anspruch auf die eingereichten Wünsche zur Lage und zum Umfang der Arbeitszeit hatten. Bei einem diesbezüglich tatsächlich bestehenden Anspruch der Teilzeitbeschäftigten könnte die Beurteilung eines sachlichen Grundes sicherlich auch anders ausfallen.

Neue Formulare für die Vermittlung eines privaten Kraftfahrzeugs

Neue Formulare für die Vermittlung eines privaten Kraftfahrzeugs sind bei Ihrem Landesverband und Ihrer Innung erhältlich.

Es handelt sich um

- Vertrag über die Vermittlung eines privaten Kraftfahrzeugs,
- Vollmacht zum Verkauf eines privaten Kraftfahrzeugs,
- Kaufvertrag für den privaten Verkauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs unter Einschaltung eines Vermittlers.

Nach wie vor darf ein gewerblicher Kraftfahrzeughändler einen Gebraucht-

wagen für eine Privatperson selbst dann unter Ausschluss der Sachmangelhaftung vermitteln, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Dies deshalb, weil im Rahmen eines Vermittlungsgeschäfts nicht der Händler, sondern die Privatperson Verkäufer des Fahrzeugs ist. Allerdings darf das Vermittlungsgeschäft nicht missbräuchlich dazu eingesetzt werden, ein in Wahrheit vorliegendes Eigengeschäft des Händlers zu verschleiern. Dabei würde es sich nämlich um ein unzulässiges Schein- oder Umgehungsgeschäft handeln. Neu ist, dass die Formulare nunmehr direkt am PC ausgefüllt werden können.

Arbeitsrecht

Hinweisgeberschutzgesetz wird nach Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat wahrscheinlich Mitte Juni 2023 in Kraft treten

Nach der Einigung im Vermittlungsausschuss zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) hat nach dem Bundestag anschließend auch der Bundesrat am 12.05.2023 dem Kompromiss mit den für die Wirtschaft notwendigen Änderungen zugestimmt.

Das nun endgültig verabschiedete HinSchG hat durch die obigen Änderungen aus Unternehmenssicht Verbesserungen erfahren. Insoweit war die von der gesamten Deutschen Wirtschaft geforderte Anrufung des Vermittlungsausschusses notwendig und geboten. Das HinSchG wird nun zum ganz überwiegenden Teil einen Monat nach Verkündung – und damit wohl Mitte Juni 2023 in Kraft treten. Außerdem ist eine überarbeitete Fassung des ZDH-Leitfadens zum HinSchG bereits angekündigt, über dessen Veröffentlichung wir umgehend informieren werden.

Damit wird das HinSchG nun u. a. mit den folgenden Änderungen bzw. Aspekten in Kraft treten:

- Es wurde konkretisiert, dass Verstöße im beruflichen Kontext erfolgen müssen (§ 3 Abs. 3 HinSchG). Allerdings ist es bei dem über eine 1:1-Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie hinausgehenden Anwendungsbereich geblieben.
- Die verpflichtende Bereitstellung eines Meldekanals für anonyme Meldungen wurde aus dem Gesetz gestrichen. Stattdessen wird nur noch im HinSchG geregelt, dass die interne Meldestelle auch anonyme Meldungen bearbeiten soll. Dies war genauso als praxisgerechte Lösung von der Wirtschaft gefordert worden.
- Durch die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ist nun eine Vorrangigkeit der internen Meldestelle in solchen Fällen geregelt, in denen wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und der Hinweisgeber keine Repressalien zu befürchten hat (§ 7 Abs. 1 S. 2 HinSchG). Diesen regelmäßigen Vorrang interner Meldungen hatte insoweit unser Dachverband, der ZDH, explizit eingefordert.
- Die bisher starre 2-jährige Aufbewahrungsfrist bei Dokumentationen von Meldungen wurde erweitert. Nunmehr können diese Dokumentationen auch länger aufbewahrt werden, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 11 Abs. 5 HinSchG).
- Die Vorgaben zur Beweislastumkehr wurden präzisiert (§ 36 Abs. 2 S. 1 HinSchG).
- Streichung des immateriellen Schadensersatzanspruchs.
- Begrenzung der Bußgeldhöhe auf max. 50.000 € (§ 40 Abs. 6 S. 1 HinSchG).



Kein Sachmangel beim Kauf eines als Vorfühswagen angebotenen Fahrzeugs wegen des Fahrzeugalters

Wird ein Fahrzeug bei einer Gebrauchtwagen-Bestellung als „Vorfühswagen“ bezeichnet, ist Gegenstand des Kaufvertrages kein Neufahrzeug.



Bild: © HBS – adobe.stock.com

Eine Vereinbarung über ein bestimmtes Alter des Fahrzeugs oder eine Aussage über seine Nutzungsdauer wird nicht getroffen, so dass der Käufer damit rechnen muss, dass der Vorfühwagen als Ausstellungsobjekt unter Umständen längere Zeit beim Verkäufer gestanden hat.

Das Oberlandesgericht Nürnberg (Endurteil vom 25.05.2021, Az. 3 U

3615/20) beschäftigte sich mit der Frage, wann der Käufer eines Personenkraftwagens auf Grund besonderer Umstände im konkreten Fall erwarten darf, dass das als Vorfühwagen angebotene Fahrzeug ein bestimmtes Alter nicht überschreitet.

Fazit

1. Wird ein Fahrzeug in einer Gebrauchtwagen-Bestellung als

„Vorfühswagen“ bezeichnet, ist Gegenstand des Kaufvertrages kein Neufahrzeug. Das gilt jedenfalls in dem Fall, wenn anderslautende Angaben vor Vertragsschluss (z. B. in einer Internetanzeige) durch den Händler berichtigt werden.

2. Mit der Beschaffenheitsangabe „Vorfühswagen“ wird kein bestimmtes Alter eines Fahrzeugs vereinbart und auch keine Aussage über die Dauer seiner Nutzung getroffen. Der Käufer eines Vorfühwagens muss damit rechnen, dass der Vorfühwagen als Ausstellungsobjekt unter Umständen längere Zeit gestanden hat.

3. Nachfolgende Umstände ändern an dieser Einschätzung nichts:

- Eine geringe Laufleistung des Vorfühwagens,
- Zulassung des Fahrzeugs wenige Monate vor dem Verkauf,
- Modellaktualität,
- Zeitspanne von mehr als zwei Jahren zwischen Herstellung des Fahrzeugs und dessen Weiterverkauf als Vorfühwagen.

Tarifrunde 2023

Tarifabschluss im ostdeutschen Kfz-Gewerbe

Für die Tarifgebiete Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde Anfang Mai in Berlin folgendes Verhandlungsergebnis vereinbart:

- Zweistufige Erhöhung der Entgelte zum 01. November 2023 um 5,0 Prozent und einer weiteren Erhöhung zum 1. Oktober 2024 mit 3,6 Prozent vereinbart,
- Tarifvertrag über die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie von 2.500

Euro, zahlbar in zwei Stufen von 1.500 Euro zum 1. Juli 2023 und 1.000 Euro zum 1. April 2024,

- Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab 1. November 2023 in allen

Ausbildungsstufen um 85 Euro und ab 1. Oktober 2024 nochmals um 65 Euro,

- Tarifvertrag über die betriebliche Überlassung von Leasing-Fahrrädern im Wege einer freiwilligen Entgeltumwandlung,
- Laufzeit des Entgelttarifvertrages beträgt 24 Monate bis zum 31. März 2025.

Weitere Dokumente können in der Geschäftsstelle des Landesverbandes abgerufen werden



Bild: © senadesign – adobe.stock.com

Neue BLINKA-Staffeln

Die Initiative „AutoBerufe – Zukunft durch Mobilität“ präsentiert neue, kostenlose Bildungsmaterialien des Grundschulprogramms BLINKA. Für das aktuelle Schuljahr wurden zwei weitere Staffeln mit spannenden Lernvideos produziert, die sowohl Diversität im Straßenverkehr als auch die Zukunft von Mobilität aufgreifen.

Die zweite Staffel der BLINKA-Lernvideos sensibilisiert Kinder für den Umgang mit anderen Verkehrsteilnehmern: **Wie nehmen Menschen mit Behinderung oder Ältere am Straßenverkehr teil?**

In der dritten Staffel werden die technischen Möglichkeiten der Zukunftsmobilität gezeigt. Diese Staffel regt die Kinder insbesondere zum Austausch untereinander und zum Fantasieren an: **Wie stellen sie sich Mobilität in ihrem Leben vor?**

Diesen und vielen weiteren Fragen ist die BLINKA-Redaktion auf den Grund gegangen und hat Videos entwickelt, zu denen sich Grundschulklassen austauschen und ihre Fantasie einsetzen können.

Es finden sich in der neuen BLINKA-Mediathek neben den zwei neuen Staffeln mit spannenden Lernvideos auch sämtliche multimediale Bildungsmaterialien rund um Technik, Mobilität und Verkehrssicherheit für die 3. und 4. Klasse. Zusätzlich zu Videos und Audiobeiträgen gibt es dort alle BLINKA-Magazine, Bastelbögen, Ideen für den Unterricht sowie didaktische Unterstützung für Lehrkräfte. Dabei sind die Materialien sowohl für den Einsatz im Präsenzunterricht als auch für zuhause geeignet und orientieren sich an den Lehrplänen aller Bundesländer.

Die fächerübergreifenden und projektorientiert gestalteten Unterrichtsmedien finden Lehrkräfte und Eltern unter:

<https://www.autoberufe.de/fuer-berater-lehrer/unterrichtsmaterial/grundschulprogramm-blinka/>



Kfz-Innungen bringen Kids sicher in den Kindergarten

Mehr Sicherheit für die kleinsten Verkehrsteilnehmer – darum bemühen sich die Kraftfahrzeuginnungen in Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen der Aktion „Safety-Cars für Safety-Kids“ verschenken die 10 Kfz-Innungen im gesamten Land an mehrere Kindergärten insgesamt 50 Bobby-Cars, gestaltet als Safety-Cars. Dazu gab es Zusatzpakete mit Verkehrszeichen, Pylonen und Verkehrsampeln mit Beleuchtung.

Warnwesten und Reflektoren für eine bessere Sichtbarkeit runden das Sicherheitspaket ab.

Gesponsort wurden die Pakete von der Servicegesellschaft des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern. Ausgestattet mit diesen Sicherheitspaketen können

die Kids Szenen aus dem Straßenverkehr nachspielen und ihr Wissen spielerisch erweitern. Der Weg zum Kindergarten ist auch ein Bildungsweg, bei dem Eltern täglich einen wichtigen Beitrag für die Verkehrserziehung leisten – das wollen die Kfz-Innungen mit den praktischen Sicherheits-Extras unterstützen.

Kfz-Innung Rügen



Auf dem Bild Obermeister Frank Abraham und Geschäftsführer Uwe Ambrosat mit Kindern des Kindergartens Regenbogen in Bergen auf der Insel Rügen.

Kfz-Innung Parchim



v.l. René Grille von der Auto Brinkmann GmbH, Katrin Mulsow vom Autohaus Mulsow, Andrea Eichwald – Kitaleitung mit Kindern des Kindergarten St. Josef, Ulf Gudacker – Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft WMS und Obermeister Detlef Born.

Kfz-Innung Schwerin



Kinder der Märchenkita in Schwerin zusammen mit Obermeister Thomas Wilk und Geschäftsführerin Evelyn Berndt.



Kinder der Märchenkita in Aktion.

Kfz-Innung Nordwestmecklenburg-Wismar



Verkehrssicherheit für die Kleinsten stand und steht zum Weltkindertag am 01. Juni auf der Agenda der Kfz-Innung Nordwestmecklenburg. Zum Dank an den Vorstand sangen die Kinder das bekannte Lied: „Die Räder am Bus drehen sich rundherum“.



Geschäftsführin Katharina Vagt, OM Ulrich Martens und Pressesprecher Sven Wandel von der Kfz-Innung Nordwestmecklenburg-Wismar überraschten die Kids im Kindergarten am Lustgarten in Grevesmühlen und der Kita „de Lütten Plapperstuten“ in Proseken.

Impressum

Mitteilungsblatt des Verbandes des Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
Am Liepengraben 4, 18147 Rostock, Tel.: (03 81) 44 45 74 83, Fax: (03 81) 44 45 74 84

Internet: www.kfz-mv.de

E-Mail: info@kfz-mv.de

Verantwortlich: Präsident Udo Hintze

Redaktion: Geschäftsführerin Renée Werner – Mit Namen oder Initialen bezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

